

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fa. K&K Bautechnik OG.

§1 Angebot/Kostenvoranschläge

Unsere Kostenvoranschläge werden nach bestem Fachwissen erstellt, wir können jedoch keine Gewähr für Ihre Richtigkeit übernehmen. Sollte eine beträchtliche Überschreitung des Kostenvoranschlages nach Auftragserteilung unvermeidbar sein, werden wir Sie hiervon in Kenntnis setzen.

Angebote und somit die damit überreichten Pläne, Zeichnungen und Entwürfe dürfen ohne unsere schriftliche Genehmigung weder verwertet noch dritten Personen oder Firmen zugänglich gemacht werden.

§2 Lieferung

Die Lieferung erfolgt wie bei Vertragsabschluss vereinbart. Die Art der Versendung bleibt uns vorbehalten soweit keine bestimmte Versandart vereinbart wurde. Bei Lieferung auf die Baustelle werden Anfahrtswege, die mit schweren Lastkraftwagen befahren werden können, vorausgesetzt, andernfalls haftet der Auftraggeber für die entstandenen Schäden und zusätzlichen Aufwendungen.

Paletten werden zu Selbstkostenpreisen in Rechnung gestellt und innerhalb von 6 Monaten retour genommen, wobei jedoch der Käufer für die Rückstellung zu sorgen hat.

Die Lieferfrist beginnt erst nach endgültiger Klärung aller technischen und kaufmännischen Belange und nach Erhalt aller für die Ausführung erforderlichen Unterlagen zu laufen. Unsere Terminangaben sind freibleibend. An vereinbarte Lieferungs- und Leistungsfristen sind wir im Falle höherer Gewalt nicht gebunden. Wir werden den Kunden sobald wie möglich von einer Lieferfristüberschreitung oder der Unmöglichkeit der Belieferung in Kenntnis setzen.

§3 Rücktritt vom Vertrag bei Leistungsverzug

Der Kunde ist zum Rücktritt vom Vertrag nur berechtigt, wenn er uns zuvor schriftlich eine angemessene Nachfrist gesetzt und dabei sogleich den Rücktritt angedroht hat.

Bei Rücktritt vom Vertrag hat der Kunde nur dann Anspruch auf Schadenersatz wenn uns oder unseren Erfüllungsgehilfen Vorsatz

oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§4 Gewährleistung

Die Auslieferung unserer Produkte erfolgt gemäß den in unserem Angebot bzw. Leistungsverzeichnis gemachten Angaben. Soweit dies schriftlich vereinbart wurde, gewährleisten wir auch die Einhaltung jener Bestimmungen, die für die vertragsgegenständlichen Waren in den betreffenden NORMEN sowie Gütevorschriften.

Geringfügige, den Verwendungszweck nicht beeinträchtigende Abweichungen der Lieferung von einem Muster sowie von Prospekten welche dem Angebot beigelegt wurden (z.B. in Bezug auf Maße, Gewicht, Qualität und Farbe) können nicht beanstandet werden.

Ferner bleiben Änderungen und Verbesserungen der Erzeugnisse, die sich durch neue Erfahrungen und wissenschaftliche Erkenntnisse ergeben haben, ausdrücklich vorbehalten.

Der Käufer hat die Ware sofort bei Anlieferung zu untersuchen und erkennbare Mängel, Fehlmengen oder Falschlieferungen unverzüglich, auch bei besonderen Schwierigkeiten der Mängelprüfung, keinesfalls später als binnen 1 Woche nach Lieferung schriftlich geltend zu machen; in jedem Fall aber vor Verarbeitung oder Einbau.

Soweit für versteckte Mängel zu haften ist, sind diese unverzüglich nach Erkennbarkeit schriftlich anzuzeigen. Mit Ablauf von 6 Monaten, gerechnet ab Lieferung, sind auch diese Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen. Zur Beseitigung mit Recht gerügter Mängel der von uns gelieferten Waren können wir innerhalb einer angemessenen Frist nach unserer Wahl entweder Verbesserung bewirken, das Fehlende nachtragen oder Ersatz liefern. Für diesen Fall sind weitgehende Ansprüche insbesondere auf Aufhebung oder Preisminderung ausdrücklich ausgeschlossen.

Die Gewährleistung erlischt mit Verarbeitung oder Veränderung des Liefergegenstandes durch den

Auftraggeber oder durch Dritte. Die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen setzt die Erfüllung aller Zahlungsverpflichtungen voraus. Wir leisten nur Gewähr für Mängel, deren Vorliegen im Zeitpunkt der Lieferung nachgewiesen sind.

Alle Gewährleistungsansprüche erlöschen 6 Monate nach Lieferung, außerdem bei Nichteinhaltung der vorstehenden Bedingungen.

§5 Schadenersatz

Schadenersatz leisten wir nur bei Nachweis von Rechtswidrigkeit sowie Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für mittelbare Schäden und Mangelfolgeschäden wird nicht gehaftet, insbesondere nicht für entgangenen Gewinn, Behebungsaufwand des Auftraggebers und für Schadenersatzbeträge, die der Auftraggeber seinerseits an Dritte zu leisten hat.

Wir übernehmen keine Schutz- und Sorgfaltspflichten zugunsten Dritter, die nicht unsere Auftraggeber (Vertragspartner) sind.

Unsere Haftungsausschlüsse verbieten auch die Geltendmachung deliktischer Haftungsansprüche gegen uns oder unsere Gehilfen.

§6 Haftungsausschluss

Wird das Werk vom Kunden selbst oder durch einen von ihm beauftragten Nicht-Professionisten (Gehilfen) ausgeführt, so gibt der Kunde dadurch zu verstehen, dass er sich oder dem Gehilfen das entsprechende Fachwissen und Können zutraut. Insbesondere kann er sich nicht auf mangelnde eigene Fachkenntnis oder mangelnde Fachkenntnis des Gehilfen berufen, an die Ausführung des Werks sind die Qualitätsmaßstäbe eines Professionisten anzulegen.

Dementsprechend gehen Mängel in der Ausführung (etwa Unebenheiten, Risse, Löcher oder Spalten im Mauerwerk) sowie mögliche Folgeschäden jedenfalls zu Lasten des Kunden, welcher das Werk selbst errichtet oder sich eines Nicht-Professionisten bedient hat. Der Kunde handelt hier auf eigene Gefahr. Wir haften generell nicht für Schäden, welche aus

mangelhafter Verlegung und/oder Verarbeitung herrühren.

§7 Preise und Zahlungsbedingungen

Ändern sich zwischen Vertragsabschluss und Lieferung Rohstoff-, Energie- oder Lohnkosten und hängt der Eintritt dieser Kostenerhöhung nicht von unserem Willen ab, gehen diese Kosten zu Lasten des Käufers.

Unsere Rechnungen sind wie folgt zahlbar:

Die Annahme von Wechseln behalten wir uns vor. Die Annahme von Schecks können wir ablehnen, wenn begründete Zweifel an der Deckung bestehen. Die Annahme erfolgt immer nur erfüllungshalber. Diskont-, Einziehungsspesen und alle sonstigen Kosten gehen zu Lasten des Abnehmers und sind sofort bar zu bezahlen. Eine Verpflichtung zur rechtlichen Vorlage, Protest usw. besteht für uns nicht.

Unsere sämtlichen Forderungen werden in jedem Fall dann sofort fällig, wenn der Abnehmer mit der Erfüllung einer anderen Verbindlichkeit gegenüber uns in Verzug gerät. Das gleiche gilt, wenn er seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Ausgleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder Umstände bekannt werden, die begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Abnehmers rechtfertigen.

Im Falle des Zahlungsverzuges können wir unbeschadet weiterer Ansprüche die banküblichen Zinsen, mindestens jedoch Zinsen in der Höhe von 6 % über dem jeweiligen Diskontsatz der österreichischen Nationalbank berechnen.

Bei Zahlungsverzug des Abnehmers sind wir nach unserer Wahl berechtigt, weitere Lieferungen bzw. Leistungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder unbeschadet allfälliger Schadenersatzansprüche vom Vertrag zurückzutreten.

Außerdem können wir entgegengenommene Wechsel vor Verfall zurückgeben und sofortige Bezahlung fordern.

Bei Forderungen aufgrund mehrerer Lieferungen bzw. Leistungen bleibt die Verrechnung von Geldeingängen auf die eine oder auf die andere Schuld uns überlassen. Der Abnehmer ist nicht berechtigt, wegen irgendwelcher Ansprüche, auch wenn sie aufgrund von Mängelrügen erhoben sind, mit seinen Zahlungen innezuhalten oder Zahlungen zu verweigern. Auch kann er mit etwaigen Gegenforderungen nicht aufrechnen, es sei denn, sie sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

§8 Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Kunden behält sich der Auftragnehmer das Eigentumsrecht am Kaufgegenstand vor. Der Kunde hat Beeinträchtigungen der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware durch Dritte zu verhindern und zu vermeiden und jeden allfälligen Eingreifer auf das Eigentumsrecht des Verkäufers hinzuweisen. Insbesondere bei gerichtlichen Zugriffen, Pfändung, Versteigerung, hat der Kunde das Eigentum des Auftragnehmers Publik zu machen. Der Kunde hat den Auftragnehmer von jedem drohenden oder bereits begonnenen Eingriff unverzüglich zu verständigen.

§9 Bauliches

- Vor Beginn der Montage müssen die Markierungen der Grenze sichtbar sein. Kosten für das Freilegen der Grenzsteine übernimmt der Kunde.
- Leitungen und Rohre, die im Bereich der Zaunmontage verlegt sind, müssen mit genauem Standort (Plan) schriftlich mitgeteilt werden. Für allfällige Beschädigungen haftet der Kunde.
- Das einzufriedende Areal muß mindestens im Bereich der Grenze (Zaunverlauf) fertig planiert sein. Ausholzen von Gestrüpp, Abbruch alter Zäune, Auf- und Ablad derer sowie Abfuhr und Entsorgung erfolgt in Regie oder bauseits.
- Für Einfriedungen bei Minustemperaturen, auf gefrorenen Böden oder auf neuen Aufschüttungen übernehmen wir keine Garantie.
- Pfosten versetzen versteht sich in gut grabbarer Erde sowie ebenem Gelände.

- In hügeligem, steilen oder schwer zugänglichem Gelände, Gefällsbrüche anpassen, schwer grabbare Kieskofferungen, Verbundsteine zuschneiden, Betonfundamente aufspitzen, Teerbeläge ausschneiden erfolgt ein Zuschlag nach entsprechendem Aufwand.
- Zaunanlagen auf Betonmauern verstehen sich in bauseits erstellte Aussparungen. Spitz- oder Diamantbohrarbeiten, die durch unsere Monteure gefertigt werden, erfolgen nach Aufwand.
- Auflad und Abfuhr des Aushubmaterials erfolgt bauseits oder durch unsere Monteure gegen Verrechnung in Regie sowie zusätzliche Transport- und Deponiegebühren.
- Für schlecht ausgeführte Arbeiten sowie mangelhaftes Material leisten wir Garantie nach SIA-Normen, Reklamationen werden innerhalb 10 Tagen entgegengenommen.

§ 10 Vergabe von Aufträgen an Subunternehmer

Die K & K Bautechnik ist berechtigt, zur Erfüllung des Vertrages mit ihrem Vertragspartner, Subunternehmer heranzuziehen. Der Vertragspartner stimmt einem solchen Weitergaberecht bereits durch die Auftragserteilung zu.

§11 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der Sitz des Unternehmens.

Als Gerichtsstand gilt das für den Sitz des Unternehmens sachlich zuständige Gericht

§12 Gültigkeit

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen im Verkehr mit Verbrauchern etwa das Konsumentenschutzgesetz entgegenstehen. Auch bei Nichtanwendbarkeit einzelner Punkte besteht Gültigkeit für die verbleibenden Regelungen der AGB (salvatorische Klausel).

Stand: Jänner 2009